

Werbesatzung für den Nottulner Ortskern

Anlage 2

Gründe für eine Werbesatzung im Ortskern von Nottuln

1. Erhöhung der Attraktivität des Ortskerns
2. Verfahrenserleichterungen für Gewerbetreibende



Fotos einer Ladenfront in Bonn aus dem Jahr 2002 vor Aufstellung einer Werbesatzung und 2005 nach Aufstellung einer Werbesatzung (Quelle: Deutsches Seminar für Städtebau und Wirtschaft 2008: Wirksame Gestaltungsprinzipien für Geschäftsstraßen – Strategien zur Attraktivitätssteigerung und Kundenorientierung)

Werbesatzung für den Nottulner Ortskern

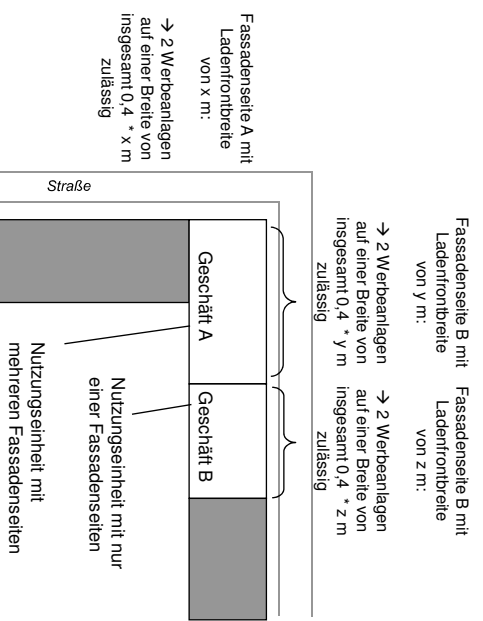
Teilbereich 1 Historischer Ortskern

Wo ist Werbung zulässig?

1. Nur an der Stätte der Leistung (d.h. keine Fremdwerbung)
2. An Gebäuden i.d.R. nur unterhalb der Unterkante der Fenster des 1. OG
3. Unzulässig an: gliedernden Fassadenelementen, oberhalb der Traufinie, an Einfriedungen, in Vorgärten und an Masten, Lampen oder Bäumen

Zulässige Anzahl und Größe von Werbeanlagen

1. Max. zwei Werbeanlagen je Nutzungseinheiten (außer bei mehreren Fassadenseiten, siehe Skizze)
2. Breite: max. 40 % der Ladenfrontbreite (aber max. 5 m)
3. Höhe: max. 15 % der Geschosshöhe
4. Auslegerwerbung darf höchstens 80 cm in den Straßennaum ragen, Stärke max. 20 cm, Ansichtsfläche max. 0,5 m²



Werbesatzung für den Nottulner Ortskern

Teilbereich 1 Historischer Ortskern

Wie muss die Werbeanlage gestaltet sein?

1. keine Leucht- und Signal- oder reflektierenden Farben
2. Abkleben von Schaufenstern: max. 1/3 der Glasflächen
3. Gestaltung nur in Einzelbuchstaben (+ Logos)
4. Beleuchtung: nur indirekt beleuchtete Werbeanlagen sowie hinterleuchtete Einzelbuchstaben – keine selbstleuchtende Werbeanlagen; Ausleger nur unbeleuchtet



Beispiel für zugeklebte Schaufenster



Gestaltungsmöglichkeiten „trotz“ Einzelbuchstaben (Bsp. aus Coesfeld)

Werbesatzung für den Nottulner Ortskern

Teilbereich 2 Ergänzungsbereich

Worin unterscheiden sich die Festsetzungen des Teilbereichs Ergänzungsbereich?

Die Festsetzungen erlauben insgesamt einen weiteren Rahmen:

1. größere Werbeanlagen zulässig; im Einzelfall mehr Werbeanlagen
2. weniger Restriktionen bzgl. des Anbringungsortes
3. geringere Gestaltungsanforderungen (z.B. nicht nur Einzelbuchstaben zulässig)



heutige Werbeanlagen im Teilbereich 2 „Ergänzungsbereich“



Werbesatzung für den Nottulner Ortskern

Ausnahmen und Besonderheiten

1. Die Bestimmungen der Satzung gelten nur bei Änderung und Neuerrichtung von Werbeanlagen. Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.
2. Die Satzung gilt nicht für kleine Hinweisschilder (bis 0,25 qm), vorübergehend angebrachte Werbeanlagen für Veranstaltungen sowie Wahlwerbung.
3. Die Satzung gilt nur für ortsfeste Werbeanlagen.
4. In Härtefällen sind Abweichungen möglich.



Beispiel für eine Hinweistafel, für die die Bestimmungen der Werbesatzung nicht gilt